

Satzung

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 25.2.2006 in Illsitz gegründete Verein führt den Namen

**IPV Altenburger Land e.V.
(Islandpferdeverein Altenburger Land e.V.)**

Der Verein hat seinen Sitz in Illsitz 04626. Wir beantragen die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gangpferdesportes und der reitsportlichen Jugend. Die Integration behinderter Menschen in den Reitsport stellt dabei ein zentrales Anliegen dar. Im Rahmen einer sinnvollen Freizeitgestaltung sollen Menschen über den Umgang mit Pferden zu Verantwortung, aktiver Lebensgestaltung und Naturverbundenheit geführt werden.

- 2.1. Die Vereinsmitglieder haben das Recht an einem regelmäßigen Vereinstraining, an reitsportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen teilzunehmen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Vereinspferde stehen im Hirtenhof Illsitz in Pension. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht ein privates Pferd auf eigene Kosten in Pension einzustellen.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Es kann zwischen Aktiv- und Passivmitgliedschaft gewählt werden.

- a) Passivmitgliedschaft

Das Mitglied ist in allen Anschlussverbänden und bei Versicherungen des Vereins gemeldet. Das Mitglied genießt vollen Schutz und volle Nutzungsrechte in allen Verbänden. Turnierstarts im Namen des Vereins sind

weiterhin ohne Einschränkung möglich. Das Mitglied entscheidet sich mit der Passivmitgliedschaft für die Aufgabe seines Stimmrechts. Die Vereinspflichten (Arbeitseinsatz, Anwesenheit Mitgliederversammlung usw) werden über die Dauer der Passivmitgliedschaft ausgesetzt.

b) **Aktivmitgliedschaft**

Das Mitglied ist in allen Anschlussverbänden und bei Versicherungen des Vereins gemeldet. Es genießt vollen Schutz und volle Nutzungsrechte in allen Verbänden. Das Mitglied hat mit der Aktivmitgliedschaft volles Stimmrecht und alle Rechte und Pflichten, die in der Satzung und in allen Ordnungen des Vereins geregelt sind.

Ein Wechsel von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft und anders herum, kann zu Beginn eines neuen Kalenderjahres erfolgen.

§3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) Wegen Nichteinhaltung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen, trotz Mahnung, gemäß der Finanzordnung
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen

Die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme wird dem Mitglied gewährt. Die Stellungnahme muss innerhalb von 6 Wochen beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

§4

Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese sind in jedem Jahr neu festzulegen.

§5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14.Lj. an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Sektions-Abteilungsversammlungen teilnehmen.

2. Als Vorstand sind Mitglieder vom vollendeten 18.Lj. an wählbar. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12.Lj. bis 21.Lj. Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16.Lj. an gewählt werden.

§6 **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) gemeinnützige Arbeitsstunden für den Verein
- d) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, Turnieren und den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und unter Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§7 **Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2/2), gegen einen Ausschluss (§3/3), sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheids gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§8 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§9 **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden

beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung, z.B. Vereinsaushang im Schaukasten, schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindesten zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass diese als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§10

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungs- bzw. Sektionsmitglieder
 - c) die Übungsleiter
 - d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - e) die Schieds- und Kampfrichter
 - f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landes-, Bundesebene
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§11 **Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

2. Vorstandsmitglieder sind:
 - a) der Schriftführer
 - b) der Schatzmeister
 - c) der technische Leiter
 - d) die beiden Kassenprüfer

3. Vorstand sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist nicht allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

4. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. §5/2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

5. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.

6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

8. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

9. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsleitung.

10. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§12 **Veranstaltung von Turnieren**

Veranstaltungen und Turniere, die im Verein veranstaltet werden sollen, müssen beim Vorstand beantragt und von diesem genehmigt werden.

Nur der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter sind bevollmächtigt Startberechtigungen per Unterschrift zu genehmigen.

§13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14

Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
2. Die Wahlen erfolgen funktionsbezogen.
3. Die Wahlen werden als offene Wahl durchgeführt.
 - a) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
4. Briefwahlen werden nicht durchgeführt.

§15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung die Entlastung des Schatzmeisters.

§16

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Stallordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten und Ausrüstung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder

beschlossen hat
oder
b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich
gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und bestätigt.

Illsitz, den 05.12.2015

Vorsitzende

Stellvertretende Vorsitzende